

Benützungsordnung über das An- bringen von Werbung an den Begrüssungstafeln

Stand: 25.10.2004

Änderung vom 20. Dezember 2013

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinn-
gemäss für beide Geschlechter

BEGRÜSSUNGSTAFELN

Benützungsordnung

Die Begrüssungstafeln sind an folgenden Standorten in Bannwil platziert:

- Bipperstrasse
- Grabenstrasse
- Kleben
- Wangenstrasse
- Winkelstrasse

Die Ortseingangstafel zum Anschlag allgemeiner öffentlicher Anlässe stehen den Körperschaften gemäss Artikel 1 zur Verfügung. Für deren Benützung gelten folgende Richtlinien:

1. Wer hat Anrecht auf das Anbringen eines Informationsplakates?

- a. Bannwiler Vereine (gemäss Vereinsverzeichnis)
- b. Einwohnergemeinde Bannwil
- c. Schule Bannwil-Schwarzhäusern
- d. Burgergemeinde Bannwil
- e. Evang. ref. Kirchgemeinde Aarwangen-Bannwil-Schwarzhäusern
- f. Römisch-katholische Kirchgemeinde in Langenthal
- g. Durch die Gemeindeverwaltung bewilligte Werbung

2. Was ist auf der Informationstafel nicht zugelassen?

- politische Propaganda (Wahl- und Abstimmungspropaganda)¹
- Werbung auswärtiger Vereine¹
- Werbung auswärtiger Institutionen (Zirkus, Partyorganisationen usw.)¹
- kommerzielle Werbung von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben¹
- der Inhalt der Werbung darf weder rassistisch noch sexistisch sein und niemanden diskriminieren

¹(vorbehalten bleibt Ziff. 1 f)

3. Plakatausgestaltung

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine Begrüssungstafel und nicht um eine Plakatanschlagstelle handelt. Ferner müssen die Plakate von den Verkehrsteilnehmern gut sichtbar und lesbar sein. Es sind untenstehende Punkte einzuhalten:

- die maximale Grösse beträgt (897mm x 1050mm x ca. 2 cm)
- Mindestdriftgrösse von mindestens 2 cm. für Grund, Ort und Datum des Anlasses. (z.Bsp. Arial; Schriftgrad 84)
- damit der Werbeeffect möglichst gross ist, gilt: wenig Text, grosse Buchstaben und Zahlen, wenn möglich keine Grafiken
- das Plakat hat den Vorschriften des SSV (Strassenverkehrsgesetzes) zu entsprechen. Untersagt sind Strassenreklamen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden oder durch ihre Ausgestaltung deren Wirkung herabset-

zen könnten. Untersagt sind Reklamen, die retroreflektieren, fluoreszieren oder luminieszieren, blenden, blinken oder durch wechselnde Lichteffekte wirken

4. Vorgehensweise zur Anbringung von Werbung

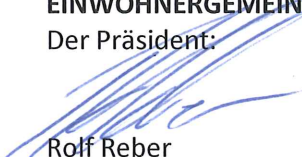
- Es darf keine Werbung mittels Leim, Klebestreifen etc. direkt auf die Begrüssungstafeln geklebt werden. Hierfür sind auf Kosten des Veranstalters separate Tafeln in der vorgeschriebenen Grösse anfertigen zu lassen. Allfällige Reinigungskosten durch unsachgemässe Beschriftungen werden in Rechnung gestellt.
- Die Gemeinde setzt auf ein unbürokratisches Verfahren. Die Berechtigten dürfen unter Vorbehalt von Ziffer 2 die Werbetafeln ohne spezielle Zustimmung der Gemeinde zu Werbezwecken für ihre Anlässe benützen
- Die Reklame ist direkt durch den Veranstalter anzubringen
- Die Reklame darf frühestens 5 Wochen vor dem Anlass angebracht werden und ist spätestens 2 Arbeitstage nach dem Anlass durch den Veranstalter zu entfernen
- Die Begrüssungstafeln können beidseitig genutzt werden (pro Anlass aber nur eine Seite)
- Ist bereits eine andere Reklame angebracht, so darf diese, sofern der Anlass noch in der Zukunft liegt, nicht entfernt werden. Es gilt der Grundsatz: Der erste hat Vorrang. Bei aufeinander fallende Anlässe können die Benutzer die Werbefläche entsprechend teilen, dies schliesst eine vorgängige Absprache voraus.
- Die Reklame muss Wind, Regen, Schnee und Kälte standhalten. Die Begrüssungstafel ist wie eine Visitenkarte, die Tafel ist zu jeder Zeit sauber und ordentlich zu halten, so dass die Besucher bereits beim Dorfeingang einen positiven und einladenden Eindruck von Bannwil erhalten.
- Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, unsachgemäss angebrachte Werbung oder solche die gegen diese Benützungsordnung verstossen, ohne Rücksprache ersatzlos zu entfernen.
- Beschädigungen an den Begrüssungstafeln müssen umgehend der Gemeindeverwaltung gemeldet werden. Allfällige Reparaturkosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Bannwil, 20. Dezember 2013

EINWOHNERGEMEINDE BANNWIL

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Rolf Reber



Andrea Winzenried

Geht an:

- Vereine von Bannwil
- Burgergemeinde Bannwil
- Schulen Bannwil-Schwarzhäusern und Behörden
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Aarwangen-Bannwil-Schwarzhäusern
- Römisch-katholische Kirchgemeinde in Langenthal